

## **Satzung über die Benutzung der Lehrschwimmhalle der Stadt Hainichen und die Erhebung von Gebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Lehrschwimmhalle)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822; 2005 S. 306) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Hainichen in seiner Sitzung am 02.03.2016 mit Beschluss Nr. 2082 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweck der Lehrschwimmhalle**

- (1) Die Stadt Hainichen betreibt die Lehrschwimmhalle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Lehrschwimmhalle dient der Allgemeinheit zur sportlichen Nutzung, Gesundheitspflege und Erholung und darf in der Regel nur zu seinem Zweck entsprechend benutzt werden.
- (3) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit während des Betriebs wird in der Lehrschwimmhalle eine Badeordnung ausgehängen, die jeder Nutzer mit Inanspruchnahme der Nutzung als verbindlich anerkennt.

### **§ 2 Nutzerkreis**

- (1) Die Lehrschwimmhalle kann von jeder natürlichen Person während der Öffnungszeiten, die für das öffentliche Schwimmen zur Verfügung stehen, benutzt werden.
- (2) Von der Benutzung der Lehrschwimmhalle ausgeschlossen sind Personen, die
  - a) unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Tiere mitführen oder
  - c) an offenen Wunden, Hautausschlägen oder meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
- (3) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person kann eine kurzfristige oder dauerhafte Nutzung der Lehrschwimmhalle beantragen.
- (4) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Lehrschwimmhalle nur in Begleitung sowie unter Verantwortung einer Aufsichtsperson benutzen.

### **§ 3 Haftung des Nutzers**

- (1) Der Nutzer haftet in der Lehrschwimmhalle für Beschädigungen und Beeinträchtigungen jeglicher Art, die durch ihn schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Stadtverwaltung Hainichen ist berechtigt, derartige Schäden und Beeinträchtigungen auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

#### **§ 4 Nutzungsarten**

- (1) Die Beantragung und Vergabe von Nutzungszeiten regeln sich nach der Art der Nutzung. Dabei sind zu unterscheiden
  - a) die Nutzung für Sportunterricht, und sonstige schulische Sportveranstaltungen (Schulsport),
  - b) die einmalige oder regelmäßig wiederkehrende Nutzung über einen längeren Zeitraum zu Trainingszwecken (Trainingsbetrieb),
  - c) die Nutzung im Rahmen offizieller Sportveranstaltungen zum Zweck des Leistungsvergleichs (Wettkämpfe),
  - d) die öffentlichen Nutzungszeiten (antrags- und genehmigungsfreie Nutzung).

#### **§ 5 Nutzungszeiträume**

- (1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Auf Antrag können Nutzungszeiten auch für einen kürzeren Zeitraum vergeben werden.
- (2) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten der Lehrschwimmhalle. Die Nutzung der Sportstätten ist in der Regel nur von montags bis samstags in der Zeit von 07:30 bis 21:30 Uhr und sonntags von 07:30 bis 20:00 Uhr möglich.
- (3) Die in den Bescheiden ausgewiesenen Nutzungszeiten sind Objektzeiten und beinhalten das Umkleiden sowie Vor- und Nachbereitungszeiten. Nur wenn die räumlichen Voraussetzungen der Lehrschwimmhalle zulassen (ausreichende Anzahl an Umkleide- und Sanitärräumen), verstehen sich die Nutzungszeiten als tatsächliche Nutzung der Sportflächen. Dies jedoch nur unter der Maßgabe, dass die Sportstätten bis zum Ende der Öffnungszeiten zu verlassen sind.
- (4) Zusätzliche Schließzeiten bzw. Nutzungseinschränkungen der Sportstätten werden den Nutzern schriftlich mitgeteilt.
- (5) Bei Beantragungen von Nutzungszeiten für Dauernutzer und kurzfristigen Nutzungen muss mindestens eine Zeitstunde genutzt werden. Danach ist eine Nutzung im Halbstundentakt möglich.

#### **§ 6 Beantragung von Nutzungszeiten**

- (1) Die Beantragung der Nutzungszeiten erfolgt durch den Nutzer mit dem entsprechenden Antragsformular bei der Stadt Hainichen, Sachgebiet Finanz- und Sportverwaltung. Die Formulare sind am Servicepunkt im Rathaus oder als Download im Internet unter [www.hainichen.de](http://www.hainichen.de) kostenlos erhältlich.
- (2) Bei juristischen Personen ist der Antrag von einer Person zu unterschreiben, die für den Nutzer im Rechts- und Geschäftsverkehr vertretungsberechtigt ist.
- (3) Die Nutzungszeiten für Schulsport, Trainingsbetrieb und Wettkämpfe für das jeweils kommende Schuljahr sind bis zum 15. Juli eines jeden Jahres zu beantragen.
- (4) Im laufenden Schuljahr sind Nachbeantragungen und die Rückgabe von Nutzungszeiten unter Beachtung der §§ 7, 8, 9 und 15 möglich.

### **§ 7 Vergabe der Nutzungszeiten**

- (1) Die Vergabe der Nutzungszeiten für das jeweilige Schuljahr erfolgt unmittelbar vor Schuljahresbeginn. Die Schulen sowie ggf. weitere Antragsteller können entsprechend ihrer Zuständigkeit und bei gebotener Notwendigkeit einbezogen werden.
- (2) Bei der Vergabe werden nur Anträge berücksichtigt, die fristgerecht mit dem entsprechenden Formblatt eingereicht wurden und vollständige Angaben enthalten.
- (3) Jede Veränderung des Nutzungsplanes erfordert die Zustimmung des Sachgebietes Finanz- und Sportverwaltung oder des Objektverantwortlichen der Sportstätte. Ergänzungen und/oder Veränderungen zum gültigen Nutzungsplan sind schriftlich oder per e-mail im Sachgebiet Finanz- und Sportverwaltung zu beantragen bzw. anzuzeigen.
- (4) Unmittelbar nach Abschluss der Vergabe ergeht zu Schuljahresbeginn je Antragsteller ein Nutzungs- und Gebührenbescheid für alle bestätigten Nutzungszeiten (Nutzungsplan). Wenn keine der beantragten Nutzungszeiten berücksichtigt werden konnte, erhält der Antragsteller einen ablehnenden Bescheid.
- (5) Eine im Laufe des Schuljahres zu bearbeitende Nachbeantragung bzw. Rückgabe von Nutzungszeiten und die Information zu zusätzlichen Nutzungseinschränkungen sowie Sperr- und Schließzeiten erfolgt mittels Änderungsbescheid.
- (6) Die Nutzungs- und Gebührenbescheide sowie die Änderungsbescheide sind nicht übertragbar und werden auf Widerruf erteilt.

### **§ 8 Vergabegrundsätze**

- (1) Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt grundsätzlich in nachstehender Rangfolge
  1. Sportunterricht und sonstige Sportveranstaltungen der Schulen in Trägerschaft der Stadt Hainichen
  2. Sportunterricht und sonstige Sportveranstaltungen der Schulen in anderer Trägerschaft, soweit dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht
  3. Trainings- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen bzw. Sportfachverbänden mit Sitz in Hainichen und den Ortsteilen
  4. Trainings- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen bzw. Sportfachverbänden mit Sitz in Mittelsachsen
  5. Trainings- und Wettkampfbetrieb von sonstigen Sportvereinen bzw. Sportfachverbänden
  6. Sonstige Nutzer
  7. Öffentliche Nutzung für die Bevölkerung
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte für bestimmte Zeiten besteht nicht.
- (3) Antragsteller, die mit der Zahlung bereits fälliger Gebühren im Rückstand stehen, sind bei der Vergabe von Nutzungszeiten entweder nachrangig zu berücksichtigen oder können von der Vergabe der Nutzungszeiten ganz ausgeschlossen werden.

### **§ 9 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Lehrschwimmhalle erhebt die Stadt Hainichen Gebühren.
- (2) In der Gebühr ist die Benutzung der Umkleidekabinen und sanitären Anlagen inbegriffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht für Einzelnutzer während der für das öffentliche Schwimmen zur Verfügung stehenden Öffnungszeiten sowie für beantragte kurzfristige Nutzungen mit der Benutzung der Lehrschwimmhalle.
- (4) Für Dauernutzer entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zugang des Gebührenbescheides. Sie erstreckt sich über den gesamten Zeitraum der Nutzung. Sie erstreckt sich auch auf Zeiten, die zugeteilt wurden, von denen der Nutzer aber keinen Gebrauch macht. Es sei denn, der Nutzer teilt der Stadtverwaltung 14 Werktage vor der Nutzung schriftlich oder per e-mail mit, dass er die Nutzung nicht in Anspruch nehmen wird.
- (5) Die Gebührenpflicht entfällt außerdem, wenn der Nutzer aus Gründen, die die Stadt Hainichen zu vertreten hat, von seiner zugeteilten Zeit keinen Gebrauch machen kann.

### **§ 10 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Lehrschwimmhalle.
- (2) Gebührenschuldner ist weiterhin derjenige, der eine Benutzung beantragt bzw. in dessen Auftrag eine Benutzung beantragt wird.

### **§ 11 Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebühr ist für Einzelnutzer während der für das öffentliche Schwimmen zur Verfügung stehenden Öffnungszeiten sowie für beantragte kurzfristige Nutzungen grundsätzlich vor Beginn der Nutzungszeit fällig und vor Ort in bar zu entrichten.
- (2) Für Dauernutzer werden die Gebühren halbjährlich zu folgenden Terminen fällig:
  - a) zum 31.10. eines Jahres, für den Nutzungszeitraum von Schuljahresbeginn bis zum 31.12. des Jahres;
  - b) zum 30.04. eines Jahres, für den Nutzungszeitraum 01.01 des Jahres bis Schuljahresende.

### **§ 12 Gebührentarif**

- (1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif gemäß Anlage 1 erhoben, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ein Anspruch auf bestimmte Wassertemperaturen besteht nicht.

### **§ 13 Gebührenermäßigung**

- (1) Die Höhe der jeweils ermäßigten Gebühren wird im Gebührentarif gemäß Anlage 1 festgesetzt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Während der für die öffentliche Nutzung zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten wird eine Gebührenermäßigung gewährt für:
1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
  2. Schülerinnen und Schüler, die einen gültigen Schülerschein vorlegen, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
  3. Studenten, Auszubildende, freiwillig Dienstleistende (BFD, FSJ, FÖJ) und freiwillig Wehrdienstleistende, die einen gültigen Nachweis vorlegen, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
  4. Schwerbehinderte nach § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX,
  5. Hilfeempfänger nach SGB II oder SGB XII, die einen aktuellen Leistungsbescheid vorlegen,
  6. Asylbewerber, die eine gültige Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG) oder eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (§ 63a AsylG) besitzen.
- (3) Gültige Ausweise/Nachweise für die Inanspruchnahme von Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen sind unaufgefordert vorzuzeigen. Das Personal ist zur Kontrolle verpflichtet.

#### **§ 14 Gebührenbefreiung**

Im Rahmen der für das öffentliche Schwimmen zur Verfügung stehenden Öffnungszeiten sind Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit ständiger Begleitung sich durch den Merkzeicheneintrag "B" im Schwerbehindertenausweis ergibt, von der Gebühr befreit.

#### **§ 15 Erstattung**

- (1) Im Rahmen der für das öffentliche Schwimmen zur Verfügung stehenden Öffnungszeiten wird bei Verlust oder Nichtbenutzung der Eintrittskarte oder bei notwendiger werdender vorzeitiger Räumung der Lehrschwimmhalle die entrichteten Gebühren nicht erstattet.
- (2) Wenn Dauernutzer oder kurzfristige Nutzer gemäß § 9 (4) dieser Satzung Nutzungszeiten rechtzeitig abmelden oder eine Nutzung der Lehrschwimmhalle aufgrund eines Verschuldens der Stadtverwaltung nicht möglich ist, wird die Gebühr mit dem nächsten Bescheid verrechnet.
- (3) Bei verspäteten Abmeldungen wird die Gebühr nicht erstattet.

#### **§ 16 Eigenverbrauch**

Für die Benutzung der Lehrschwimmhalle durch die in Trägerschaft der Stadt Hainichen befindlichen Schulen während des Sportunterrichts werden gemäß § 16 SächsKAG die üblichen Sätze verrechnet.

**§ 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 08. August 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Benutzung der Lehrschwimmhalle der Stadt Hainichen und die Erhebung von Gebühren, beschlossen am 24.10.2001, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Lehrschwimmhalle und Stadt Hainichen und die Erhebung von Gebühren vom 11.10.2010 sowie die Ordnung für die Benutzung der Lehrschwimmhalle der Stadt Hainichen, beschlossen am 28. August 2000, mit Ablauf des 07.08.2016 außer Kraft.

**Gebührentarif**

(gemäß § 12 (1) der Nutzungs- und Gebührensatzung Lehrschwimmhalle)

**Tarifstelle 1 – Benutzung während der öffentlichen Nutzungszeiten**

die Gebührentarife gelten für 2 Zeitstunden

<b>Tarif/Leistung</b>	<b>Gebühr Vollzahler</b>	<b>Gebühr Ermäßigte</b>
Einzeleintritt öffentliches Schwimmen	4,00 EUR	2,00 EUR

**Tarifstelle 2 – Benutzung im Rahmen von kurzfristigen Nutzungen und Dauernutzungen**

die Gebührentarife gelten für eine Zeitstunde, bei Nutzung im Halbstundentakt nach § 5 (5) dieser Satzung werden die Gebühren halbiert

<b>Tarif/Leistung</b>	<b>Gebühr Vollzahler</b>
Vereine sowie Kindertagesstätten aus Hainichen	28,00 EUR
Schulen	30,00 EUR
alle anderen Nutzer, insbesondere sonstige Vereine, private Nutzer, gewerbliche Nutzer	30,00 EUR
Zuschlag Warmbadetag (pro Stunde)	5,00 EUR